

## **HAUSORDNUNG**

### **Städtische Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose**

#### **1. Allgemeines**

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück unterhält Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen. Näheres regelt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

In den städtischen Unterkünften leben Menschen eng zusammen. Diese Hausordnung informiert über die Pflichten der Bewohner\*innen sowie der Besucher\*innen.

Für ein gutes Zusammenleben sind neben den Regeln der Hausordnung gegenseitige Akzeptanz, wechselseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft unerlässlich.

Die städtischen Unterkünfte sind gewaltfreie Orte. Jegliche Art von körperlicher, verbaler oder psychischer Gewalt sowie jede Form von Diskriminierung werden nicht toleriert.

#### **2. Ansprechpersonen – Hausrecht**

Der Fachbereich Soziales und Bürgerservice verwaltet die städtischen Unterkünfte und stellt die angemessene Betreuung und Unterbringung der Bewohner\*innen sicher.

Die Mitarbeitenden üben das Hausrecht aus. Sie müssen die Einhaltung der Hausordnung regelmäßig kontrollieren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### **3. Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, in einer bestimmten Unterkunft, in bestimmten Räumen oder in Räumen in bestimmter Art und Größe untergebracht zu werden.

In den städtischen Unterkünften wird Familien und Alleinstehenden gleichen Geschlechts angemessener Wohnraum zur Verfügung gestellt. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers.

Den benutzungsberechtigten Personen können aus sachlichen Gründen jederzeit andere städtische Unterkünfte zugewiesen werden. Das Recht für die Benutzung der Unterkunft kann widerrufen werden. Näheres regelt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

#### **4. Betretungsrecht**

Die Mitarbeitenden der Stadt Rheda-Wiedenbrück können alle Räume, Einrichtungen und Anlagen betreten:

- werktags zwischen 6 und 20 Uhr nach Ankündigung und wenn sachliche Gründe dies erfordern (z.B. Reparaturen, Prüfung des Zustandes, Ablesen von Messgeräten, etc.), bei Bedarf auch zusammen mit Handwerker\*innen
- jederzeit bei Gefahr in Verzug

## 5. Räumlichkeiten

Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zum Wohnen benutzt werden. Tierhaltung ist untersagt.

Die beim Einzug übergebenen Schlüssel dürfen von den Bewohner\*innen nicht an fremde Personen abgegeben werden. Die Anfertigung weiterer Schlüssel ist nicht erlaubt. Für jeden Missbrauch der Schlüssel haften die Bewohner\*innen.

Eigenmächtiger Tausch oder Wechsel der Türschlösser, Räume und Unterkünfte ist nicht gestattet.

Die Bewohner\*innen sind verpflichtet, die zugewiesenen Räumlichkeiten und das leihweise zur Verfügung gestellte Inventar pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Möbelstücke oder Elektrogeräte aus den Räumen entfernt oder umgebaut werden. Die Aufstellung von Privatmöbeln oder Elektrogeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheiden die zuständigen Mitarbeitenden des Fachbereiches Soziales und Bürgerservice.

Das Anstreichen der Räume ist nur nach Absprache mit den zuständigen Mitarbeitenden erlaubt.

Die Bewohner\*innen dürfen keine Satellitenschüsseln in den Unterkünften aufstellen oder am Gebäude anbringen.

Die Bewohner\*innen dürfen keinerlei Veränderungen an den Unterkünften vornehmen.

Die Bewohner\*innen sind verpflichtet, Schäden und Mängel am Gebäude, den Außenanlagen und am Inventar unverzüglich den zuständigen Mitarbeitenden zu melden. Für selbstverursachte Schäden haften die Bewohner\*innen nach den gesetzlichen Regelungen. Eltern haften für Schäden, die ihre Kinder verursacht haben.

Die Bewohner\*innen müssen für eine ausreichende Heizung und Lüftung der überlassenen Räume in den Unterkünften sorgen. Auch in der kalten Jahreszeit sind die Räume ausreichend zu lüften.

Kosten für z.B. Schimmelbehandlungen, die durch falsches bzw. nicht ausreichendes Lüften entstehen, tragen die Verursacher\*innen.

Die Haustüren sind in den Sommermonaten ab 22 Uhr, in den Wintermonaten ab 21 Uhr geschlossen zu halten.

Offenes Feuer (auch Kerzen), Heizgeräte und Shishas sind in den Räumen nicht erlaubt.

Vorhandene Gemeinschaftsräume können in Abstimmung mit dem Fachbereich Soziales und Bürgerservice für ehrenamtliche Projekte genutzt werden.

## 6. Sicherheit

Bewohner\*innen und Besucher\*innen müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit freihalten:

- sämtliche Fenster und Türen, Flure, Treppenhäuser und Laubengänge,
- Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrzufahrten und Gebäudezugänge

Kellergänge, Trockenräume und Waschküchen dürfen nicht als Abstell- oder Lagerungsmöglichkeit für Gegenstände genutzt werden. Widerrechtlich abgestellte Gegenstände werden ohne weitere Aufforderung durch die zuständigen Mitarbeitenden entfernt.

Die allgemeinen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Offenes Licht und Feuer sind nicht gestattet. Feuer- und explosionsgefährliche Stoffe dürfen in den Unterkünften nicht gelagert werden. Feuerlöscher und Brandmeldeeinrichtungen dürfen nur im Brandfall genutzt werden. Rauchmelder dürfen nicht entfernt werden.

Meldepflichtige Krankheiten gemäß §§ 6 und 34 des Infektionsschutzgesetzes sind unverzüglich von den Betroffenen oder anderen Bewohner\*innen, die davon erfahren, den zuständigen Mitarbeitenden des Fachbereiches Soziales und Bürgerservice zu melden. Zu den meldepflichtigen Krankheiten gehören unter anderem Cholera,

Diphtherie, Hepatitis, Kopflausbefall, Masern, Meningitis, Mumps, Pertussis, Pest, Röteln, Tollwut, Typhus und Tuberkulose.

In den Unterkünften besteht absolutes Rauch- und Drogenverbot. Wer in der Unterkunft raucht und Drogen konsumiert, sowie diese anbaut, muss mit Sanktionen rechnen.

## **7. Ordnung**

Die Bewohner\*innen sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen. Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr ist einzuhalten.

Nicht eingewiesene Personen (Besucher\*innen) dürfen sich nur von 7 bis 22 Uhr in den Unterkünften oder auf den dazugehörigen Flächen aufhalten. Übernachtungen von nicht eingewiesenen Personen ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist vorab eine schriftliche Genehmigung des Fachbereiches Soziales und Bürgerservice erforderlich.

Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen gestattet.

Übermäßiger Alkoholkonsum ist nicht erlaubt.

Die Waschmaschinen und Wäschetrockner dürfen nur von den Bewohner\*innen der Unterkünfte zur Reinigung ihrer eigenen Wäsche benutzt werden. Das Waschen und Trocknen der Wäsche darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgen.

Die Gebrauchsanweisungen der Geräte sind unbedingt zu befolgen. Die Kapazitäten der Geräte sind zu beachten und auszunutzen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung hervorgerufen werden, haften die Verursacher\*innen nach den gesetzlichen Regelungen. Selbstständige Reparaturen sind zu unterlassen.

Wasser darf nur für den Bedarf im einzelnen Haushalt und für die Reinigung der Unterkunft verbraucht werden. Insbesondere die Teppichwäsche ist nicht gestattet.

Der Besitz oder das Mitführen von Waffen jeglicher Art oder deren Munition ist in den Unterkünften und den dazugehörigen Flächen verboten. Ebenso ist der Besitz oder das Mitführen von Spielzeugen, Waffen- oder Munitionsnachbildungen verboten, die echten Waffen oder echter Munition derart ähnlichsehen, dass sie von Dritten für echt gehalten werden könnten.

## **8. Sauberkeit**

Die Bewohner\*innen müssen die Unterkunft und ihre Räume ordnungsgemäß reinigen. Die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räume und Flächen erfolgt im wöchentlichen Wechsel nach Vereinbarung unter den Bewohner\*innen oder nach festgelegtem Reinigungsplan durch die Mitarbeitenden des Fachbereiches Soziales und Bürgerservice.

Hausmüll ist zu trennen und über die vorhandenen Müllbehälter zu entsorgen. Haus- und Küchenabfälle sowie sonstige Gegenstände dürfen nicht über Toiletten, Waschbecken, Duschen oder Badewannen entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlung sind Reparaturkosten von den Verursacher\*innen zu tragen.

Das Sammeln und Lagern von Müll in und um die Unterkünfte ist nicht erlaubt.

Sperrmüll darf nicht an den Straßenrand oder auf Außenflächen der Unterkünfte abgestellt werden. Sperrmüll ist sachgerecht bei einem Wertstoff- oder Recyclinghof zu entsorgen.

Verunreinigungen in oder an den Unterkünften müssen die Verursacher\*innen beseitigen. Tun sie dies nicht, kann die Stadt Rheda-Wiedenbrück Dritte damit beauftragen. Die Kosten hierfür tragen die Verursacher\*innen.

## **9. Kraftfahrzeuge**

Kraftfahrzeuge dürfen auf den Flächen der Unterkünfte nur auf den Parkplätzen oder zu diesem Zweck gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden.

Nur zugelassene Fahrzeuge dürfen auf den Flächen der Unterkünfte abgestellt werden bzw. parken.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Fahrzeughalterin / des Fahrzeughalters entfernt.

Auf den Flächen der Unterkünfte sind Ölwechsel und Reparaturen an Kraftfahrzeugen sowie Kfz-Wäsche nicht gestattet.

## 10. Auszug

Wollen Bewohner\*innen aus einer der Unterkünfte ausziehen, müssen sie die zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Rheda-Wiedenbrück unverzüglich – vor dem Auszug – darüber informieren. Der Auszug wird bestätigt und die Gebührenpflicht endet, wenn die Unterkunft besenrein, die persönlichen Sachen ausgeräumt und der leihweise überlassene Schlüssel zurückgegeben ist.

Wird eine Unterkunft länger als zwei Wochen ungenehmigt nicht bewohnt, darf die Stadt Rheda-Wiedenbrück diese räumen. Kosten der Einlagerung von Einrichtungsgegenständen und persönlicher Habe müssen die Bewohner\*innen erstatten, ebenso die Kosten für Ersatzschlüssel.

Ist der Aufenthalt der Bewohner\*innen nicht zu ermitteln, ist die Stadt Rheda-Wiedenbrück berechtigt die eingelagerten privaten Gegenstände soweit dies möglich ist zu veräußern und bei offensichtlicher Wertlosigkeit ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 11. Schlussbestimmungen

Ein Verstoß gegen diese Hausordnung ist ein bestimmungswidriger Gebrauch der Unterkünfte. Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall behält sich die Stadt Rheda-Wiedenbrück vor, die Einweisungsverfügung aufzuheben.

Für alle Schäden, die der Stadt Rheda-Wiedenbrück durch Verletzung und Nichtbeachtung der Hausordnung und auch durch Nichterfüllung der Meldepflicht entstehen, haften die Verursacher\*innen nach den gesetzlichen Regelungen.

Ergänzungen oder Änderungen der Hausordnung sind nicht ausgeschlossen.

Rheda-Wiedenbrück, den 01.10.2025

gez.

Theo Mettenborg  
Bürgermeister



Hausordnung in verschiedenen Sprachen